

Ausschussvorlage INA 19/65 – öffentlich –
Ausschussvorlage SIA 19/119 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen

– Drucks. [19/5271](#) –

1.	Der Landeswahlleiter für Hessen	S. 1
2.	Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (agah)	S. 4
3.	Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. – Landesgeschäftsstelle –	S. 6
4.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 7
5.	Landesverband Hessen der Angehörigen psychisch Kranken e. V.	S. 10
6.	Hessischer Städtetag	S. 12
7.	Bundesverband der Berufsbetreuer/Innen	S. 17
8.	Prof. Dr. Felix Welti, Universität Kassel	S. 20



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 1-03e40-01-11/003

Vorsitzender des Innenausschusses
Herr MdL Horst Klee
Hessischer Landtag
Postfach 3240

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Wenzel
Durchwahl (06 11) 353 1087
Telefax: (06 11) 353
Email: anette.wenzel@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

65022 Wiesbaden

Datum 31. Januar 2018

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für
vollbetreute Menschen (Drucksache 19/5271)
Ihr Schreiben vom 16. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich darf mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf herzlich bedanken. Als Landeswahlleiter bin ich zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahlen, d.h., für die Organisation dieser Wahlen. Da der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE in erster Linie materielle Wahlrechtsfragen betrifft, bitte ich um Verständnis, dass ich in meiner Funktion als Landeswahlleiter meine Ausführungen auf einige wenige grundsätzliche Bemerkungen beschränke.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen die ersatzlose Aufhebung der im Landtagswahlrecht und im Kommunalwahlrecht geregelten Wahlrechtsausschlüsse für Personen vor, für die zur Besorgung all ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die Wahlrechtsausschlüsse diskriminierend seien und gegen Bestimmungen des UN-Zivilpaktes und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verstießen.



Die in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und im Landtagswahlgesetz (LWG) geregelten Wahlrechtsausschlüsse entsprechen der für Bundestagswahlen geltenden Regelung des § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz (BWG).

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde eine Studie in Auftrag gegeben, die sich interdisziplinär mit den Voraussetzungen und Grenzen der in § 13 Nr. 2 und 3 BWG geregelten Wahlrechtsausschlüsse beschäftigt und die Regelungen sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in völkerrechtlicher Hinsicht, auch am Maßstab der Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), insbesondere des Art. 29 BRK überprüft. Die Studie liegt seit Juli 2016 vor und kommt zum Ergebnis, dass eine vollständige Aufhebung des § 13 Nr. 2 BWG verfassungsrechtlich oder völkerrechtlich nicht geboten und auch nicht zu empfehlen ist, da sonst auch Personen an einer Wahl teilnehmen könnten, die aufgrund richterlicher Entscheidung als entscheidungsunfähig anzusehen sind. Damit würden Zentralfunktionen der Wahl, wie die Kommunikationsfunktion, gefährdet.

Der Bundesgesetzgeber hatte bereits bei der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Wahlrechtsausschlüsse im Blick gehabt und ausdrücklich an diesen Ausnahmefällen festgehalten, weil das Wahlrecht als höchstpersönliches Recht nur Personen zustehen soll, die rechtlich in vollem Umfang selbständig handlungs- und entscheidungsfähig sind. Dies steht nach Auffassung des Bundesgesetzgebers auch im Einklang mit den Vorgaben des Art. 29 Buchst. a der UN-Behindertenrechtskonvention, da diese Bestimmung nur die in Art. 25 Zivilpakt schon festgeschriebenen staatlichen Verpflichtungen wiedergibt, aber keine weitergehenden politischen Rechte für Menschen mit Behinderungen begründet. Für das in Art. 25 Buchst. b des Zivilpaktes verankerte Recht, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden, sei allgemein anerkannt, dass ein Ausschluss vom Wahlrecht auf gesetzlich niedergelegten Gründen beruhen darf, die objektiv und angemessen sind (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BT-Drs. 16/10808).

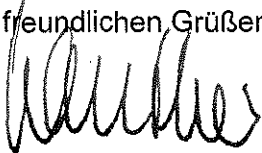
Mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Wahlrechtsausschlüsse wird sich voraussichtlich auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigen, da derzeit noch ein Wahlprüfungsverfahren anhängig ist (Az. BvC 62/14), mit dem sich mehrere Einspruchsführer

gegen die bundesgesetzlichen Wahlrechtsausschlüsse, insbesondere den Ausschluss des Wahlrechts bei einer Betreuung in allen Angelegenheiten, gewandt haben.

Diese wichtige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollte in jedem Fall abgewartet und ausgewertet und ebenso wie die Ergebnisse der Studie bei der Überprüfung und eventuellen Neuregelung der für das Landtagswahlrecht und Kommunalwahlen geltenden Wahlrechtsausschlüsse berücksichtigt werden.

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung des § 3 Nr. 1 LWG ist auch zu berücksichtigen, dass Art. 74 Nr. 1 der Verfassung des Landes Hessen ausdrücklich vorsieht, dass vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Kanther)

agah • Kaiser-Friedrich-Ring 31 • 65185 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Arbeitsgemeinschaft der
Ausländerbeiräte Hessen -
Landesausländerbeirat

Geschäftsstelle:
Kaiser-Friedrich-Ring 31
65185 Wiesbaden
Tel: 0611/ 98 99 5-0
Fax: 0611/ 98 99 5-18
agah@agah-hessen.de
www.agah-hessen.de

Wiesbaden, den 12. Februar 2018

Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen -Drucks. 19/5271 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Klee,

wir bedanken uns für die Zusendung des Gesetzentwurfs der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen und nehmen dazu gerne Stellung.

Für den vorliegenden Gesetzentwurf spricht, dass die Rechtslage in Deutschland hinsichtlich der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen einer Verbesserung bedarf.

Menschen, die in allen Belangen unter Betreuung stehen, unterliegen mehr Einschränkungen im rechtlichen Handeln als nicht behinderte Menschen. Dies ist keine zwangsläufige Folge ihres persönlichen Handicaps. Geistig oder körperlich beeinträchtigte Menschen können genauso betroffen sein wie Demenzpatienten oder autistische Menschen.

Die Rechtslage ist in den Bundesländern unterschiedlich. Betroffene sind in Hessen von Wahlen ausgeschlossen. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird dies anders gehandhabt.

Es kann aber nicht vom Wohnort bzw. Bundesland abhängen, ob jemand vom Wahlrecht ausgeschlossen wird oder nicht.

Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, in allen Angelegenheiten unter Betreuung zu stehen, je nach Bundesland unterschiedlich hoch.

Menschen, die in allen Belangen unter Betreuung stehen, haben sowohl politisches Interesse als auch eine politische Meinung. Ihre politische Wahrnehmung und Entscheidungsfähigkeit ist nicht aufgehoben, kann zur Zeit aber nicht einfließen.

Zu einer Demokratie gehört es, dass alle Mitglieder der Gesellschaft einbezogen und ihre Belange politisches Gehör finden. Sonst ist eine tatsächliche Teilhabe an der Gesellschaft nicht möglich.

Die politischen Rechte behinderter Menschen und die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen Menschen beanspruchen zu können, werden durch Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert. Zugleich beschreibt die Konvention die Pflicht der Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können.

In der Antidiskriminierungsarbeit bildet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) eine wichtige Grundlage. Es deckt jedoch nicht alle Lebensbereiche ab. Ein Antidiskriminierungsgesetz auf Landesebene ist nicht vorhanden.

Im Ergebnis sollte auf diskriminierende Einschränkungen des Wahlrechts in Hessen verzichtet werden und Bemühungen um Teilhabe und Gleichbehandlung nachhaltig umgesetzt.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Beachtung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Enis Gülegen
Vorsitzender

SOZIALVERBAND

VdK

HESSEN-THÜRINGEN

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V., Gärtnerweg 3 - 60322 Frankfurt/M.

Hessischer Landtag

per E-Mail an: U.Lindemann@ltg.hessen.de

LandesgeschäftsstelleGärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main
Telefon: 069 714002-0**Paul Weimann**
Amt. LandesvorsitzenderIhre Ansprechpartnerin:
Dr. Verena Findeisen
Telefon: 069 714002-17
Telefax: 069 714002-22
E-Mail: verena.findeisen@vdk.de

AZ:

Stellungnahme VdK zum Gesetzentwurf

Frankfurt, 16. Februar 2018

der Fraktion die LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht
für vollbetreute Menschen - Drs. 19/5271 -

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum
Wahlrecht für vollbetreute Menschen abgeben zu dürfen.

Den Gesetzentwurf für ein Wahlrecht für vollbetreute Menschen in Hessen begrüßen wir. Das Wahlrecht ist ein demokratisches Grundrecht. Eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen umfasst die Teilnahme von Vollbetreuten an allen Wahlen. Vollbetreute Menschen mit Behinderungen sind in besonderer Weise von den Entscheidungen des Gesetzgebers betroffen - beispielsweise bei der Umsetzung und Ausgestaltung von Teilhabeleistungen. Deshalb müssen sie auch über ihre Stimmabgabe bei der Wahl ein Mitspracherecht darüber haben dürfen, welche Partei die behindertenpolitischen Ansätze aus Sicht eines Betroffenen am besten vertritt. Menschen unter Vollbetreuung müssen die Möglichkeit erhalten, an der Wahl teilzunehmen, ggf. mit Wahlzetteln in leichter Sprache oder Assistenz bei der Wahlhandlung. Vollbetreuten darf es auch nicht verwehrt werden, selbst für ein Amt zu kandidieren. Auch hier müssen alle Möglichkeiten ergriffen werden, die Kandidatur zu ermöglichen. Ob tatsächlich die Wahl eines Vollbetreuten in ein Amt erfolgt, muss abgewartet werden - die Kandidatur jedenfalls darf nicht verhindert werden.

Einen Ausschluss vom aktiven oder passiven Wahlrecht halten wir in einer inklusiven Gesellschaft für nicht akzeptabel. Der VdK stimmt daher dem Gesetzentwurf für ein Wahlrecht für vollbetreute Menschen in Hessen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Paul Weimann
Amt. Landesvorsitzender

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.
Vereinsregister: VR 5451 Amtsgericht Frankfurt/M.
Steuernummer: 047 250 33361
Finanzamt Frankfurt/M. V-Höchst

Bankverbindung
Frankfurter Sparkasse
IBAN: DE47 5005 0201 0000 2580 91
BIC: HELADEF1822

Internet
www.vdk.de/hessen-thueringen
www.vdktv.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

Wiesbaden, den 01.03.2018

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen -Drucks. 19/5271-

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorgelegten Gesetzesentwurf für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen.

Wir unterstützen den oben genannten Gesetzesentwurf ausdrücklich. Aus unserer Sicht ist diese Gesetzesinitiative längst überfällig.

Immer wieder setzen sich die Verbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege für die Abschaffung der geltenden Wahlrechtsausschlüsse nicht nur in allen Landeswahlgesetzen sondern auch im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz ein. Besonders betroffen sind Menschen mit Behinderung, die häufig unter einer Vollbetreuung stehen.

Diese Wahlrechtsausschlüsse, die sich eben leider auch in der Hessischen Gesetzgebung bis heute finden, verstoßen in eklatanter Weise gegen demokratische Grundrechte. Auch stehen diese Regelungen im Widerspruch zur UN-Behindertenkonvention, die schon seit 2009 rechtsverbindlich für Deutschland und damit auch Hessen gilt.

Laut Art. 29 der UN-Behindertenkonvention müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. In Italien, Schweden und den Niederlanden beispielsweise wählen Menschen mit Vollbetreuung ganz selbstverständlich. Auch in anderen Bundesländern Deutschlands sind die Wahlausschlüsse mittlerweile beseitigt worden.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat immer wieder auf die von ihm in ständiger Rechtsprechung aufgestellten allgemeinen Grundsätze verwiesen, nach denen feststehe, dass Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK individuelle Rechte garantiert. Dazu gehört das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Diesbezüglich müsse in einem demokratischen Rechtsstaat eine Vermutung zugunsten der Inklusion gelten.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Aus Sicht des EGMR ist die unterschiedslose Aberkennung des Wahlrechts, die lediglich auf eine wegen einer geistigen bzw. psychischen Behinderung angeordnete Teilvormundschaft gestützt wird, ohne dass eine rechtsförmliche und individualisierte Beurteilung stattfindet, ein Verstoß gegen Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Daraus folgt, dass auch eine pauschalierte Anknüpfung an eine Betreuung für alle Angelegenheiten als Kriterium für den Wahlrechtsausschluss gegen Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK verstößt.

An Wahlen teilzunehmen ist ein grundlegendes Recht innerhalb einer Demokratie.

Deshalb werden in den Empfehlungen des Europarates vom 16.11.2011 die Staaten Europas im Hinblick auf Art. 12 BRK „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ aufgefordert, für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Ausübung des Wahlrechts zu sorgen. Das bedeutet auch, dass die Staaten Europas sicherzustellen haben, dass ihre Gesetze frei von Regelungen sind, durch die Menschen mit Behinderung das Wahlrecht entzogen wird.

Auch die Erklärung der Venice-Commission vom 19.12.2011 zeigt in diese Richtung, wenn dort formuliert wird, dass Wahlprozeduren und –lokale barrierefrei sein sollen, so dass Menschen mit Behinderung ihre demokratischen Rechte ausüben können und – soweit erforderlich – ihre benötigte Wahlunterstützung erhalten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der persönlichen Stimmabgabe. An diesem Maßstab hat sich auch das Land Hessen zu messen.

Das generalisierende Anknüpfungsmerkmal der Vollbetreuung für den automatischen Wahlrechtsausschluss ist willkürlich und verstößt gegen den Grundsatz der gleichberechtigten Teilhabe der Bürger am politischen Leben, zumal im Betreuungsverfahren die Fähigkeit zur Beteiligung an einer Wahl nicht geprüft wird.

Hessen muss nun schnellstens dafür Sorge tragen, dass seine Gesetzeslage, die zur Aberkennung des Wahlrechts der Bürger führt, die unter Vollbetreuung stehen, korrigiert und der völkerrechtlichen Entwicklung angepasst wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Henning
Vorsitzende des Arbeitskreises Menschen mit Behinderung



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

LANDESVERBAND HESSEN DER ANGEHÖRIGEN PSYCHISCH KRANKER e.V.

Edith Mayer, Stellv. Vorsitzende

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion **DIE LINKE** für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen - Drucks. 19/5271

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegte Gesetzentwurf zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen entspricht den Grundsätzen des GG und der UN BRK und ebenso der Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Daher stimmen wir ihm ausdrücklich zu.

Der Landesverband der Angehörigen hat vor einigen Jahren eine Tagung zur Diskriminierung und Benachteiligung psychisch kranker Menschen veranstaltet. Die damaligen Forderungen der Angehörigen psychisch kranker Menschen betrafen neben dem Sozialrecht u.a. auch das Wahlrecht, das damals auch noch den Ausschlussgrund „Erkrankung an Schizophrenie“ umfasste, der inzwischen gestrichen worden ist. Der Ausschlussgrund „Betreuung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten“ betrifft viele unserer erkrankten Angehörigen und wird von uns und den Betroffenen als Diskriminierung betrachtet.

Begründung:

Der Ausschlussgrund „Vollbetreuung“ (Totalbetreuung) verstößt gegen das Grundrecht der Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG. Darin wird von dem Prinzip der Gleichheit aller Staatsbürger ausgegangen. Ausnahmen müssen einen „besonderen rechtfertigenden Grund“ haben (festgestellt in einer individuellen richterlichen Entscheidung) und den Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“ wahren.

Dies trifft unseres Erachtens nicht auf den Ausschlussgrund „Betreuung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten“ zu. Weder das GG noch die UN BRK (seit 2008 Bestandteil der deutschen Rechtsordnung) unterscheiden zwischen

„fähigen und unfähigen“ Bürgern. Der Gleichheitsgrundsatz soll ja gerade Diskriminierung durch Ausschlüsse durch eine solche Unterscheidung verhindern (Man denke an das „Dreiklassenwahlrecht“). Man kann ja auch nicht davon ausgehen, dass alle Personen, die man als „im vollen Umfang selbständig, handlungs- und entscheidungsfähig“ einstufen würde, immer wohlüberlegte, rationale Entscheidungen treffen. Noch dass andererseits alle Menschen, die eine solche Betreuung in „allen ihren Angelegenheiten“ haben, generell nicht in der Lage wären, in bestimmten Bereichen wohlüberlegte Entscheidungen zu treffen. Die Gefahr einer Ungleichbehandlung ist groß. Auch ist zu bedenken, dass viele Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung gar keine Betreuung haben, weil sie nicht erforderlich erscheint, und daher das Wahlrecht besitzen. Und außerdem hängt die Entscheidung, ob eine Betreuung für „bestimmte Angelegenheiten“ oder für „alle Angelegenheiten“ angeordnet wird, oft stark von der individuellen Sicht des Richters ab.

Zum Abschluss noch eine Anmerkung zum Ausschlussgrund „Wahlrechtsausschluss bei psychiatrischer Unterbringung“ wegen einer „Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit“: Auch hier müsste der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. In jedem Einzelfall sollten die Schwere der Straftat und die individuellen Umstände sorgfältig daraufhin geprüft werden, ob überhaupt eine Unterbringung und/oder ein Entzug des Wahlrechts als verhältnismäßig anzusehen sind. (Beispiel: wiederholtes Schwarzfahren)

Offenbach, 03.03. 2018

Edith Mayer

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Innenausschusses
Postfach 3240

65022 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches
Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen
- Drucks 19/5271 -**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seitens des Hessischen Städtetages bestehen grundsätzliche
Bedenken zu dem Gesetzesvorhaben.

Der Entwurf, der das ersatzlose Streichen des Wahlrechtsaus-
schlusses vollbetreuter Personen zum Inhalt hat, ist unseres
Erachtens abzulehnen. Eine Änderung der Gesetzeslage ist
derzeit nicht angezeigt, vielmehr birgt die mit dem Gesetzent-
wurf vorgeschlagene Änderung in der Folge erhebliche Proble-
me.

Zur Begründung stützen wir uns im Wesentlichen auf die Er-
gebnisse des von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen
Forschungsberichts 470 "Studie zum aktiven und passiven

Ihre Nachricht vom:
16.01.2018

Ihr Zeichen:
I A 2.1

Unser Zeichen:
002.46 Gi/RRef/We

Durchwahl:
0611/1702-11

E-Mail:
gieseler@hess-staedtetag.de

Datum:
05.03.2018

Stellungnahme-Nr.:
025-2018

Verband der kreisfreien und
kreisangehörigen Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BIC: NASSDE55
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Wahlrecht von Menschen mit Behinderung"¹, veröffentlicht am 25.7.2016. Der Untersuchungsgegenstand des Berichts ist zwar die bundesrechtliche Regelung im Bundeswahlgesetz (BWahlG), die Ergebnisse sind unseres Erachtens aber insoweit auf die Landes- und Kommunalebene übertragbar.

Problemaufriss

Der Ausschluss des Wahlrechts einzelner Personen oder Personengruppen stellt grundsätzlich eine Ungleichbehandlung i.S.v. Art. 3 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG dar.

Ein solcher Wahlausschluss kann aber gerechtfertigt sein, wenn ein sachlicher Grund dafür besteht. Hinsichtlich des Wahlausschlusses liegt ein sachlicher Grund für die Differenzierung in der Funktionsfähigkeit der Wahl, insbesondere in der Kommunikationsfunktion. Die Möglichkeit, eine reflektierte Wahlentscheidung zu treffen, ist für die Wahlteilnahme unabdingbar.² Vor diesem Hintergrund kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.³ Der tatsächliche Anknüpfungspunkt, der als sachlicher Grund eine Differenzierung rechtfertigt, ist also die geistige Fähigkeit, am Kommunikationsprozess der politischen Willensbildung teilnehmen zu können. Mit diesen Grundsätzen wird der hier gegenständliche Ausschluss von Personen, die in allen ihren Angelegenheiten betreut werden, begründet.

Noch keine Pflicht zur Änderung der Rechtslage

Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist derzeit zumindest noch nicht angezeigt.

Verfassungsrechtlich

Ob das im Wahlrecht verankerte Kriterium "... für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; ..." tatsächlich auch eine Aussage über die Fähigkeit, eine reflektierte Wahlentscheidung treffen zu kön-

¹ im Folgenden "Forschungsbericht 470"; online abrufbar unter: https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMAS/fb470-wahlrecht_544526.html

² vgl. BVerfGE 132, 39, 53 f

³ BVerfGE 132, 39, 51

nen, enthält und damit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Differenzierung genügt, kann vorliegend nicht abschließend beurteilt werden. Zu dieser Frage ist aber derzeit ein Verfahren bei dem 2. Senat des BVerfG (Az: 2 BvC 62/14) anhängig, nämlich die Wahlprüfungsbeschwerde gegen den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9.10.2014 - WP 202/13 - betreffend die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Es bestehen Zweifel, ob die Wahlentscheidungsfähigkeit all denjenigen abgesprochen werden kann, die nach dem Wortlaut der Wahlrechtsausschlüsse in allen Angelegenheiten betreut werden. Der Forschungsbericht 470 kommt zu dem Ergebnis, dass ein bestehendes dauerhaftes Betreuungsverhältnis in allen Angelegenheiten nicht unbedingt gleichbedeutend ist mit grundlegender Unfähigkeit zum Treffen komplexer rationaler Entscheidungen.⁴

Gleichwohl sei aber eine Verallgemeinerung hinsichtlich der ausgeschlossenen Personengruppe verfassungsrechtlich möglich.

Bis zur Entscheidung des BVerfG sollte keine voreilige Änderung von Wahlgesetzen erfolgen.

Internationale Vorgaben

Eine Pflicht zur Änderung der bestehenden Rechtslage ergibt sich auch nicht aus dem Verweis auf internationale Vorgaben, insbesondere des in der Gesetzesbegründung angeführten Art. 29 UN-BRK.

Eine Differenzierung ist nach den Ergebnissen des Forschungsberichts 470 zur UN-BRK durchaus möglich und stellt bei einer Rechtfertigung keine verbotene Diskriminierung dar.⁵ Daran ändere auch die gegenläufige Rechtsauffassung des BRK-Ausschusses nichts. Zur näheren Begründung sei auf den Forschungsbericht verwiesen.

Hinzu kommt, dass die internationale Vereinbarung UN-BRK nach der Umsetzung in nationales Recht trotz europarechtskonformer Auslegung, immer noch im Rahmen des Grund-

⁴ Forschungsbericht 470, S. 117

⁵ Forschungsbericht 470, S. 170

gesetzes auszulegen ist. Die Ergebnisse einer solchen verfassungskonformen Auslegung wurden zuvor umschrieben.

Folgenbetrachtung

Der Hessische Städtetag hält die dem Gesetzentwurf zugrunde gelegte Problematik für nachvollziehbar. Wir sind aber der Ansicht, dass der vorgelegte Entwurf für die Lösung des Problems in Anbetracht der nachfolgend dargestellten Folgen ungeeignet ist.

Beeinträchtigung der Wahlfunktion

Wenn der Wahlausschluss wie beabsichtigt ersatzlos gestrichen würde, hätte dies zur Folge, dass auch Personen an der Wahl teilnehmen könnten, die tatsächlich entscheidungsunfähig hinsichtlich der Wahl sind. Dies widerspräche der wesentlichen Funktion der Wahl. Diese Personen über eine assistierende Person an der Wahl teilnehmen zu lassen, wäre im Ergebnis eine Stellvertretungswahl und damit verfassungswidrig. Derjenige, der nicht entscheidungsfähig ist, kann keine eigene Wahlentscheidung treffen. Die Entscheidung würde der assistierenden Person überlassen.

Manipulationsrisiko

Wenn der Wahlausschluss wie beabsichtigt ersatzlos gestrichen würde, würde die Gefahr der Manipulation erhöht. Dadurch, dass keinerlei Regelungen zur Assistenz bei der Stimmabgabe vorhanden sind, ist nicht gewährleistet, dass tatsächlich die Wahlentscheidung der zu unterstützenden Person zum Ausdruck gebracht wird. So kommt auch der Forschungsbericht 470 zu dem Ergebnis, dass ein substanzielles Manipulationsrisiko besteht, sofern keine geeigneten Kontrollmechanismen vorhanden sind.⁶ Der Einwand wird in der vorliegenden Gesetzesbegründung ausdrücklich angesprochen. Es werden jedoch keine substanziellen Gründe gegen ihn angeführt. Für die Gewährleistung der verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Wahl bedürfte es Regelungen zur Assistenz in den Fällen, in denen von der Entscheidungsfähigkeit der beeinträchtigten Wähler ausgegangen wird. Eine solche Regelung enthält der Gesetzentwurf nicht.

⁶ Forschungsbericht 470, S. 284 f

Kein sachlicher Grund für Ungleichbehandlung entscheidungsfähiger Minderjähriger

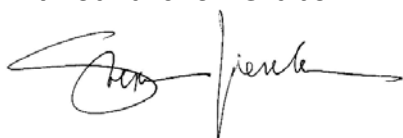
Wenn der Wahlausschluss wie beabsichtigt ersatzlos gestrichen würde, würde dies die Frage nach der Berechtigung des Wahlausschlusses aufgrund des Alters in Art. 38 Abs. 2 GG hervorrufen. Es wäre nicht zu begründen, warum voll entscheidungsfähige Personen unterhalb der Altersgrenze von der Wahl ausgeschlossen, nicht entscheidungsfähige Personen aber zugelassen würden.

Auswirkungen auf die Kommunen bei praktischer Umsetzung

Darüber hinaus bestünden bei ersatzloser Streichung des Wahlausschlusses erhebliche Probleme bei der praktischen Umsetzung auf kommunaler Ebene. Die Mitgliedstädte sehen sich vor große Herausforderungen gestellt, die zuvor ausgeschlossenen, nach ersatzloser Streichung des Wahlausschlusses dann wahlberechtigten Personen im System für die Wahlbenachrichtigung und das Wählerverzeichnis zu erfassen. Gerade und weil hinsichtlich der Wahl auf Bundesebene und Europaebene wiederum andere Wählerverzeichnisse angelegt werden müssten. Es wäre mit großem technischem Aufwand verbunden, die gesperrten Datensätze in den meldebehördlichen Fachverfahren für einzelne Wahlen freizugeben. Dass die Erstellung des Wählerverzeichnisses bereits jetzt Probleme aufwirft ist daran ersichtlich, dass bei der Studie zum Forschungsbericht 470 festgestellt wurde, dass unter geltender Rechtslage von der Wahl ausgeschlossene Personen schon einmal Wahlbenachrichtigungen erhalten haben oder sogar regelmäßig an Wahlen teilnehmen.⁷ Diese Probleme würden mit der Gesetzesänderung verschärft. Es müssten möglicherweise Anpassungen von Datenverarbeitungsprozessen stattfinden. Hierzu nimmt der Gesetzentwurf keine Stellung.

Auch vertreten wir die Ansicht, dass die Berechtigung zur Wahl auf allen Staatsebenen und auch auf der Kommunalebene gleich ausgestaltet sein sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Gieseler
Geschäftsführender Direktor

⁷ Forschungsbericht 470, S. 97 f



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen (Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/5271)

Der BdB begrüßt die Initiative der Fraktion DIE LINKE zugunsten eines inklusiven Wahlrechts. Die Ausgrenzung einer bestimmten Gruppe behinderter Menschen vom allgemeinen Wahlrecht mit der Begründung einer gerichtlich bestellten „Betreuung in allen Angelegenheiten“ widerspricht heutigen verfassungs- und menschenrechtlichen Maßstäben und einem zeitgemäßen emanzipatorischen Verständnis von Betreuung als Unterstützung des Bürgers bei der Realisierung seiner Rechts- und Handlungsfähigkeit¹.

- 1992 wurde das heute geltende Betreuungsrecht eingeführt, das dem Leitbild des selbstbestimmten Bürgers verpflichtet ist, der sein Leben nach eigenen Vorstellungen gestaltet und das Recht hat, unvernünftige Entscheidungen zu treffen, auch wenn er damit seine eigenen objektiven Interessen verletzt². Im Unterschied zum vorherigen System der Erwachsenenvormundschaft und -entmündigung bleibt die betroffene Person geschäftsfähig, wenn eine Betreuung eingerichtet wurde (auch im Falle einer Betreuung für „alle Angelegenheiten“).
- 1994 ergänzte der Gesetzgeber den Gleichheitssatz im deutschen Grundgesetz mit der Vorschrift: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3, Absatz 3 GG).
- Seit März 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geltendes Recht in Deutschland. Die Konvention betont die Freiheit der eigenen Entscheidung (Art. 3a, Art. 12 UN-BRK) und verpflichtet die Vertragsstaaten, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen das politische und öffentliche Leben mitgestalten können (Art. 29 UN-BRK).

Für einen Wahlrechtsausschluss im Zusammenhang mit einem umfassenden Betreuungsbedarf gibt es aus heutiger Sicht keinen vernünftigen Grund. Das Argument einer vermeintlichen Unfähigkeit der betroffenen Personengruppe, Politik zu verstehen ist dem paternalistischen Diskurs über schutzbedürftige Behinderte geschuldet, die keine eigenen Entscheidungen treffen können.³

Eine solche schablonenhafte Kategorisierung, die die Diversität von Menschen mit Behinderungen missachtet, ist diskriminierend und nach mindestens 30 Jahren kritischer Behindertenbewegung in Deutschland und langjährigen Expertendebatten über ressourcenorientierte Ansätze in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen nicht mehr zeitgemäß.⁴

¹ Vgl. Palleit, Leander: Gleiches Wahlrecht für alle? Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011.

² Vgl. Brosey, Dagmar: Der Wunsch des Betreuten – Umsetzung mit Einschränkung. BtPrax 1/2010. Seite 16-18

³ Vgl. Palleit, Leander: Gleiches Wahlrecht für alle? Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011. Seite 12-15

⁴ Bösl, Elisabeth (2010): Die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik aus Sicht der Disability History. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr 23. Beilage: Menschen mit Behinderung.

Darüber hinaus entbehrt die Kopplung von Betreuung und Wahlrecht einer sachlichen Grundlage, weil das Betreuungsverfahren nicht auf die Fähigkeit der Betroffenen ausgerichtet ist, Wesen und Bedeutung einer Wahl zu verstehen. Zumal eine Prüfung der „Wahlfähigkeit“, wie das Deutsche Institut für Menschenrechte feststellt, die grundlegende Errungenschaft moderner Demokratien in Frage stellen würde, „dass die Wahlhandlung eines jeden unhinterfragt und mit je gleichem Gewicht akzeptiert wird, unabhängig von den persönlichen Gründen oder Motiven, die zu dieser wie auch immer ausgefallenen Wahlentscheidung geführt haben – so irrational und sachfremd sie im Einzelfall gewesen sein mögen.“⁵

Zurecht weist die Fraktion DIE LINKE in der Begründung ihrer Gesetzesinitiative darauf hin, dass der Wahlrechtsausschluss von Bürgern, für die eine „Betreuung in allen Angelegenheiten“ eingerichtet wurde, gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Das Wahlrecht ist ein Grundrecht und ein Menschenrecht und die Ausschlüsse entsprechen nicht dem Inklusions- und Teilhabegedanken der UN-BRK. Schließlich gibt es auch keinen Wahlrechtsausschluss für Personen, die Hilfe in allen ihren persönlichen Angelegenheiten benötigen und von einer bevollmächtigten Person unterstützt und vertreten werden.

Außerdem betrifft der Ausschluss vom Wahlrecht im Sinne des § 3 Nr. 1 LWahlG Hessen (und der gleichlautenden Vorschriften im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz) nur Menschen mit einer Behinderung und kann somit als Diskriminierungstatbestand gewertet werden. Wenn das Merkmal der Behinderung (oder psychischen Krankheit) nicht vorliegt, gibt es keine Betreuung und somit auch keine pauschal unterstellte Unfähigkeit, an den allgemeinen Wahlen partizipieren zu können.

Im Sinne des sozialpolitischen Paradigmenwechsels von der paternalistischen Fürsorge zur unterstützten Selbstbestimmung muss das Wahlrecht als „grundlegendes demokratisches Mitwirkungsrecht“⁶ so ausgestaltet werden, dass Bürger mit intellektuellen oder psychosozialen Beeinträchtigungen die Unterstützung und Assistenz erhalten, die sie benötigen, um ihr Wahlrecht gleichberechtigt mit Anderen ausüben zu können.

In Deutschland haben in jüngster Vergangenheit bereits zwei Bundesländer - Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein - die Wahlrechtsausschlüsse für Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist, aus ihren Landeswahlgesetzen gestrichen. Wir begrüßen daher ausdrücklich die von der Fraktion DIE LINKE geforderte ersatzlose Streichung der genannten Ausschlussstatbestände gemäß § 3 Nr. 1 Landtagswahlgesetz (LWG), § 22 Abs. 3 Nr. 1 Hessische Landkreisordnung (HKO) und § 31 Nr. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO).

Fazit

Der Ausnahmetatbestand des Ausschlusses stellt die Wahlfähigkeit von Menschen mit Behinderungen ohne sachlichen Grund in Frage. Er ist ein Relikt aus Zeiten der Vormundschaft und Entmündigung und Ausdruck einer historisch tradierten herablassenden Sichtweise auf Behinderung als individuelle Mangelercheinung.

Damit widerspricht der Wahlrechtsausschluss von Menschen, die auf eine umfangreiche Unterstützung bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten angewiesen sind, den Grundsätzen der UN-BRK, die die Fähigkeiten und Freiheitsrechte von Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeit einer unterstützten Selbstbestimmung in den Vordergrund stellt.

Die aktuelle auch auf Bundesebene geführte Debatte über den Wahlrechtsausschluss im Zusammenhang mit der „Betreuung in allen Angelegenheiten“ bezeugt eine positive Entwicklung auf

⁵ Palleit, Leander: Gleiches Wahlrecht für alle? Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011. Seite 14

⁶ Palleit, Leander: Gleiches Wahlrecht für alle? Policy Paper, Deutsches Institut für Menschenrechte 2011. Seite 17

AV INA 19/65 und AV SIA 19/119 - Teil 1 -

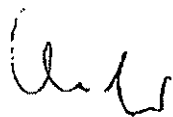
19

dem Weg zu einer inklusiveren Gesellschaft⁷. Auch der aktuelle Entwurf des Koalitionsvertrages nimmt sich auf Bundesebene diesem Thema an: „Unser Ziel ist ein inklusives Wahlrecht für alle. Wir werden den Wahlrechtsausschluss von Menschen, die sich durch eine Vollbetreuung unterstützen lassen, beenden.“⁸

Allerdings sollte der kritische Diskurs auf die Frage ausgeweitet werden, ob eine gesetzliche Vertretung in allen Lebensbereichen in den meisten Fällen ihrer Einrichtung tatsächlich erforderlich ist. Deutschland verstößt mit seiner undifferenzierten und viel zu breiten Anwendung der gesetzlichen Vertretung gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in Artikel 12, Absatz 4, UN-BRK: Einer der zentralen Kritikpunkte der BRK-Allianz in ihrem Bericht über die Umsetzung der Konvention in Deutschland⁹.

Mit Verweis auf die menschenrechtlichen Leitideen, die in der politischen Diskussion über einen Wahlrechtsausschluss geltend gemacht werden, fordern wir deshalb eine gleichermaßen intensive und kritische Debatte über das deutsche System der rechtlichen Betreuung – mit dem Ziel, den Erwachsenenschutz auf das Prinzip der unterstützten Selbstbestimmung neu auszurichten.

Hamburg, 05.03. 2018



IdB Landessprecherin Hesse

⁷ Vgl. u.a. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht, Drucksache 18/12547

⁸ Entwurf des Koalitionsvertrags zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018, S. 94

⁹ Vgl. BRK-Allianz (Hg.): Für Selbstbestimmung, Gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. 2013. Seite 27-28

Universität Kassel · 34109 Kassel

Hessischer Landtag
Innenausschuss
Frau Dr. Ute Lindemann
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Prof. Dr. Felix Welti
Institut für Sozialwesen
Fachgebiet Sozial- und
Gesundheitsrecht, Recht der
Rehabilitation und Behinderung

Universität Kassel
Arnold-Bode-Straße 10
34109 Kassel

Tel. 0561 804 2970
welti@uni-kassel.de

Sekretariat: Edgar Ladwig
ladwig@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 2956
Fax +49 561 804 3045

16.03.2018
Seite 1 von 2

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Hessisches Gesetz zum Wahlrecht für vollbetreute Menschen Drucks. 19/5271

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf nehme ich gerne wie gewünscht Stellung.

Das Wahlrecht ist ein in Art. 38 Abs. 1 und 2 GG geschütztes Grundrecht. Das Grundgesetz enthält nur eine Einschränkung des Wahlrechts nach dem Alter. Der Ausschluss von Personen, die unter Betreuung in allen Angelegenheiten stehen (in der etwas fragwürdigen Diktion des Gesetzentwurfs „vollbetreute Menschen“), ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. Dagegen enthält Art. 74 Hessische Verfassung in veraltetem Sprachgebrauch einen verfassungsmäßigen Ausschluss von Personen vom Stimmrecht, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen.

Teilt man die Prämisse des Gesetzentwurfs, dass der Wahlrechtsausschluss für Personen, die in allen Angelegenheiten unter rechtlicher Betreuung stehen, gegen das Grundgesetz und die UN-Behindertenrechtskonvention verstößt, so ist Art. 74 Hessische Verfassung wegen Verstoßes gegen Art. 31 GG – Bundesrecht bricht Landesrecht – unbeachtlich. Gleichwohl wäre es schon aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswert, dass in dem nach Art. 123 Hessische Verfassung vorgesehenen Verfahren Art. 74 Hessische Verfassung aufgehoben würde, wenn der Gesetzentwurf angenommen würde. Es wäre darüber hinaus jedenfalls sinnvoll, diese Verfassungsnorm aufzuheben oder zu ändern.

Seite 2 von 2

In der Sache ist der vorgelegte Gesetzentwurf zu unterstützen. Der Wahlrechtsausschluss von Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, ist mit Art. 12 und Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar. Dies hat zu einer vergleichbaren ungarischen Regelung der Fachausschuss der Vereinten Nationen festgestellt (CRPD/C/10/D/4/2011, Zsolt Budjosó u.a., Entscheidung vom 9.9.2013). In der gleichen Regelung hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Verstoß gegen das Recht auf freie Wahlen aus Art. 3 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK gesehen (EGMR v. 20.5.2010, Alajos Kiss gegen Ungarn, Az. 38832/06). Zum Bundesrecht ist eine Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig (2 BvC 62/14).

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben entsprechende Wahlrechtsausschlüsse bereits aufgehoben. In Österreich wurde ein Wahlrechtsausschluss Entmündigter bereits 1987 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben (VfGH v. 7.10.1987, G 109/87, Slg. 11489). Nachteilige Folgen für das demokratische Leben sind nicht bekannt geworden.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Welti